

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Dr. Ronald Bresich, LL.M.
Sachbearbeiter

ronald.bresich@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.445.890

Ihr Zeichen: 2023-0.530.472

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist kaum angemessen im Sinne des zitierten Rundschreibens. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich zwei Wochen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 DSG dem Datenschutzrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen der Bundesministerien, soweit diese datenschutzrechtlich von Bedeutung sind, sowie zu Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die wesentliche Fragen des Datenschutzes betreffen, zu

geben ist. In der vorgegebenen Begutachtungsfrist kann keine Sitzung des Datenschutzrates stattfinden, womit ihm auch die nach § 14 Abs. 2 Z 3 DSG zustehende Gelegenheit zur Stellungnahme verunmöglicht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

A. Grundsätzliches

1. Der Entwurf regelt zahlreiche Übermittlungen von personenbezogenen Daten und Abfragen von öffentlichen Registern. Es sollte in den Erläuterungen iSd Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO klarer zum Ausdruck gebracht werden, weshalb diese Datenverarbeitungen erforderlich sind und das gelindeste Mittel zur Zweckerreichung darstellen.

2. Weiters sieht der Entwurf auch die Verwendung von Zertifikaten und der E-ID sowie weitere Verarbeitungen im Bereich des E-Governments vor. Diesbezüglich wird grundsätzlich an die für E-Government zuständige Abteilung im Bundeskanzleramt verwiesen.

B. Artikel 2 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Zu Z 7 (§ 57b Abs. 1):

§ 57b Abs. 1 zählt die Datenarten auf der Schülerkarte nur demonstrativ auf („hat jedenfalls [...] zu enthalten“). Die betreffenden Datenarten sollten in § 57b Abs. 1 möglichst taxativ genannt werden, zumal auch § 57b Abs. 3 hinsichtlich der Datenarten auf der edu.digicard auf § 57b Abs. 1 letzter Satz verweist und gemäß § 57b Abs. 5 die in Abs. 1 genannten Daten auch der Stammzahlenregisterbehörde zugänglich zu machen sind.

Zu Z 8 (§ 57b Abs. 2):

Gemäß § 57b Abs. 2 kann die Schülerkarte im Scheckkartenformat („edu.card“) mit Einwilligung der Schülerin oder des Schülers elektronische Verknüpfungen aufweisen.

Es sollte beispielhaft erläutert werden, ob bzw. welche personenbezogenen Daten iZm den elektronischen Verknüpfungen auf der Schülerkarte gespeichert werden.

Zu Z 9 (§ 57b Abs. 3 bis 5):

Das (Erst)Zitat der DSGVO in § 57b Abs. 3 sollte wie folgt lauten: „Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35“.

Es sollte näher erläutert werden, wie die Ausstellung des Zertifikats in der Form eines QR-Codes vorgenommen wird.

C. Artikel 3 – Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge

Zu den Z 4 (§ 55a Abs. 1), Z 5 (§ 55a Abs. 2) und Z 6 (§ 55a Abs. 3 bis 5):

Hinsichtlich der in § 55a Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 und 5 geregelten Datenverarbeitungen wird auf die Anmerkungen zu Art. 2 Z 7 (§ 57b Abs. 1), Z 8 (§ 57b Abs. 2) und Z 9 (§ 57b Abs. 3 bis 5) verwiesen.

D. Artikel 4 – Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020

Allgemeines:

1. Hinsichtlich der mehrfach in Art. 4 vorgesehenen Abfragen von öffentlichen Registern (zB in § 6a Abs. 3 und 6) sollte die Verhältnismäßigkeit dieser Abfragen (insbesondere hinsichtlich des gelindesten Mittels im Hinblick auf den Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 2 DSG) ausführlicher erläutert werden. Es wird zudem auf die Anmerkungen unter Pkt. I. A. verwiesen.

2. Der Entwurf sieht in Art. 4 allgemein die Verarbeitung weiterer benötigter verschlüsselter bereichsspezifischer Personenkennzeichen anderer Bereiche vor (zB in Z 12 [§ 6 Abs. 1 Z 8]). Grundsätzlich müsste bereits auf gesetzlicher Ebene geregelt werden, aus welchem Bereich (siehe die E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl. II Nr. 289/2004) ein (verschlüsseltes) bPK verarbeitet wird, zumal es sich beim bPK auch um ein personenbezogenes Datum handelt. Dass – wie die Erläuterungen ausführen – die vorgesehenen verschlüsselten „Fremd-bPK“ in den Materiengesetzen des Empfängers zu regeln seien und eine abschließende Aufzählung der benötigten verschlüsselten „Fremd-bPK“ im Bildungsdokumentationsgesetz nicht möglich wäre, kann nicht nachvollzogen werden.

Zu Z 3 (§ 2 Z 17 bis 22):

Die Aufzählung der „Bildungsdaten“ ist in § 2 Z 22 nur demonstrativ („insbesondere“) vorgesehen. Nachdem damit nicht klar erkennbar ist, welche (weiteren) Daten idZ verarbeitet werden, sollte die Aufzählung der Bildungsdaten taxativ erfolgen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1):

1. In § 4 Abs. 1 werden die Verantwortlichen (Art. 4 Z 7 DSGVO) der Datenverarbeitungen festgelegt.

Es sollte geprüft werden, ob statt der Stelle des öffentlichen Bereichs bzw. der Schulerhalterin oder des Schulerhalters eindeutig festgelegt werden kann, wer der Verantwortliche der Datenverarbeitung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 ist. Allgemein stellt sich auch die Frage, ob es sich hierbei (zB hinsichtlich der Entscheidung über den Einsatz der IT-Systeme und Dienste) allenfalls um einen Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) handeln könnte.

2. In § 4 Abs. 1 Z 4 wird nur demonstrativ („insbesondere“) festgelegt, für welche Datenverarbeitungen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) ist. Die betreffenden Datenverarbeitungen sollten im Gesetz taxativ angeführt werden.

Zu Z 12 (§ 6):

In § 6 Abs. 1 Z 7 sollte hinsichtlich des Austausches von „definierten Daten“ über die Schnittstelle zum Register- und Systemverbund mit anderen öffentlichen Stellen entsprechend deren gesetzlichen Aufträgen klargestellt werden, um welche (personenbezogenen) Daten es sich hierbei handelt.

In den Erläuterungen sollte das Verhältnis des in § 6 Abs. 2 letzter Satz geregelten Antrages auf Löschung zu dem in Art. 15 DSGVO geregelten Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) dargelegt werden.

Hinsichtlich der in § 6 Abs. 4 geregelten Verordnungsermächtigung wird auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG hingewiesen, welche ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Es sollte vor diesem Hintergrund geprüft werden, ob – insbesondere betreffend die Festlegung der

näheren Bestimmungen zum Verfahren der Übermittlung von Daten an die abfrageberechtigten Einrichtungen in der Verordnung – den Anforderungen des VfGH an den Detailgrad einer (gesetzlichen) Eingriffsnorm vollständig entsprochen wird. Gleiches ist zu der in § 6e Abs. 4 vorgesehenen Verordnungsermächtigung anzumerken.

Zu Z 13 (§§ 6a bis 6e):

1. Aus § 6a Abs. 1 geht nicht hervor, aus welchem Bereich die verschlüsselten bPK bereitzustellen sind und welche („andere“) gesetzliche Bestimmung eine Grundlage für die Übermittlung darstellen kann. Es sollte vor diesem Hintergrund präzisiert werden, aus welchem konkreten Bereich das verschlüsselte bPK, für deren Verarbeitung eine gesetzliche Grundlage besteht, bereitzustellen ist. Zudem sollte auch in § 6a Abs. 4, § 6c sowie in § 6d jeweils der Bereich, aus welchem das bPK verarbeitet wird, ergänzt werden.

2. Gemäß § 6a Abs. 7 ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ermächtigt, für alle im Datenverbund der Schulen gemäß § 6 Abs. 2 enthaltenen Personen die Daten gemäß § 2 Z 21 mittels verschlüsseltem bPK-ZP im Zentralen Melderegister und im Personenstandsregister abzufragen. Es sollte im Gesetz der Zweck der Abfrage ergänzt und geprüft werden, ob diese Abfrage verhältnismäßig iSd § 1 Abs. 2 DSG ist und den Vorgaben des Art. 5 DSGVO entspricht.

3. Personenbezogene Daten dürfen gemäß § 6c nicht in der Weise ausgewertet werden, dass das Zutreffen von Merkmalen personenbezogen dargestellt wird.

Der normative Inhalt der Regelung ist nicht klar erkennbar. § 6c sollte daher verständlicher gefasst werden.

4. In § 6e sollte konkretisiert werden, welche konkreten Personenstammdaten und Bildungsdaten vom Bildungsportal und den daran angebundenen IT-Systemen und Diensten aufgrund der schulrechtlichen Anforderungen benötigt werden.

E. Artikel 5 – Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 3):

In § 24 Abs. 3 sollte konkretisiert werden, welche Daten des Lehrlings für den Berufsschulbesuch „notwendig“ sind.

Zudem sollte in § 24 Abs. 3 Z 5 der Bereich, aus welchem das vbPK verwendet wird, ergänzt werden.

III. Zu den Materialien

Zu den Erläuterungen:

1. In den Erläuterungen wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung ausgeführt, dass für das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, BGBl. I Nr. 21/2020, eine umfangreiche Datenschutz-Folgenabschätzung erstellt und auf der Webseite des BMBWF veröffentlicht wurde. Da durch diesen Entwurf weder Art und Umfang der zu verarbeitenden personenbezogenen Schülerdaten erweitert werden würden, noch neue Verarbeitungszwecke eingeführt würden oder der Kreis der zugriffsberechtigten Vollzugsorgane erweitert würde, blieben weite Teile der bestehenden Datenschutz-Folgenabschätzung weiterhin aktuell. Da die technische Realisierung der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen erst nach Inkrafttreten umzusetzen seien, könne erst danach eine Aktualisierung der bestehenden Datenschutz-Folgenabschätzung zum BilDokG 2020 vorgenommen werden. Die aktualisierte Version würde voraussichtlich 6 bis 9 Monate nach Kundmachung an selber Stelle auf den Webseiten des Ressorts veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass fraglich erscheint, ob die (nachträgliche) Veröffentlichung einer Datenschutz-Folgenabschätzung auf der Website des BMBWF den Voraussetzungen für eine Vorwegnahme der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 iVm Abs. 7 DSGVO entspricht. Diesbezüglich wird an die zuständige Datenschutzbehörde verwiesen.

2. Die Erläuterungen führen weiters aus, dass sich ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz kompetenzrechtlich ua. auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG gründet. Es sollte dargelegt werden, auf welchen konkreten Tatbestand in Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG diesbezüglich Bezug genommen wird.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

24. Juni 2024

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt